1 **Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name,Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum**
Schule	**Klasse**

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

2 **Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe: _____

_____

_____

_____ _____

Datum Unterschrift

---

3 **Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[ ] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ _____

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich möglicherweise daraus ergebende schulische Nachteile in Ihrer Verantwortung liegen. Es besteht kein Anspruch auf Nachschreibetermine.

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können sein:

- ⇨ Krankheit und Arztbesuch
- ⇨ Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- ⇨ Sitzung der Schülervertretung
- ⇨ schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- ⇨ Heirat in der engsten Familie
- ⇨ Todesfall in der engsten Familie
- ⇨ Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- ⇨ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- ⇨ aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- ⇨ Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- ⇨ Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- ⇨ Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist **auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen**. Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die **Entscheidung** hierüber **bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**. Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.